

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 28. August 2018

Bericht und Antrag betreffend vorfrankierte Zustellcouverts für die briefliche Stimmabgabe

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Einwohnerrat Renzo Loiudice hat am 8. November 2017 (Posteingang 20. November 2017) folgende Motion eingereicht:

«In Anwendung von Art. 53^{quarter} Abs. 3 des Wahlgesetzes des Kantons Schaffhausen (SHR 160. 100) lässt die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall den Stimmberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen ein vorfrankiertes Zustellkuvert zukommen».

Der Einwohnerrat hat diese Motion in seiner Sitzung vom 8. März 2018 mit 13 Ja zu 5 Nein bei 1 Enthaltung als erheblich erklärt. Gemäss Art. 25 Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 26. August 2004 (NRB 171.110) ist der Gemeinderat verpflichtet, dem Einwohnerrat innert eines Jahres seit der Erheblicherklärung Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist wird mit dem vorliegenden Bericht und Antrag gewahrt.

2 Briefliche Stimmabgabe

Art. 53^{bis} des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 (WahlG; SHR 160.100) regelt die briefliche Stimmabgabe. Von dieser Möglichkeit machten die Neuhauser Stimmberechtigten 2017 sowie im ersten Semester 2018 wie folgt Gebrauch:

Datum Abstimmung	Total eingegan- gene Stimmzettel	davon briefliche Stimmabgabe	Anteil	davon per Post	Anteil	davon Direktab- gabe Gemeinde	Anteil	Stimmbeteiligung (*)
12. Februar 2017	3'105	1'947	62.71 %	544	27.94 %	1'403	72.06 %	57.14 %
21. Mai 2017	3'035	2'060	67.87 %	536	26.02 %	1'524	73.98 %	56.86 %
24. September 2017	3'110	2'197	70.64 %	555	25.26 %	1'642	74.74 %	57.55 %
26. November 2017	2'567	1'796	69.96 %	446	24.83 %	1'350	75.17 %	48.63 %
4. März 2018	3'086	2'307	74.75 %	625	27.09 %	1'682	72.91 %	54.96 %
10. Juni 2018	2'890	2'047	70.83 %	543	26.53 %	1'504	73.47 %	54.03 %

^{*)} Angegeben ist die Stimmbeteiligung bei Gemeindeabstimmungen. Erfolgte keine Abstimmung in Gemeindesachen, ist die Stimmbeteiligung bei der ersten Bundesvorlage aufgeführt. Gab es weder eine Bundes- noch eine Gemeindeabstimmung, ist die Stimmbeteiligung bei der ersten kantonalen Vorlage erwähnt.

Es zeigt sich, dass nur ein gutes Viertel der brieflich abgegebenen Stimmen per Post versandt wird, der weit überwiegende Teil dagegen direkt auf der Gemeinde abgegeben wird.

3. Kosten für frankiertes Zustellcouvert

Gemäss Art. 53^{quater} Abs. 3 WahlG können die Gemeinden die Übernahme des Portos für die briefliche Stimmabgabe vorsehen. Abklärungen bei der Post ergaben, dass pro Abstimmung mit Kosten von Fr. 2'000.-- bis Fr. 3'000.-- pro Abstimmung respektive Wahl zu rechnen ist, womit die Portokosten sowie die Kosten für die Couverts abgedeckt sind. Dies bedeutet, dass in einem «Normaljahr» wie z.B. 2017 und 2018 Kosten von rund Fr. 8'000.-- bis Fr. 12'000.-- entstehen. Kommen Wahlen hinzu, so z.B. 2019 und 2020, belaufen sich die Kosten auf Fr. 12'000.-- bis Fr. 21'000.-- pro Jahr. Dabei sieht der Gemeinderat vor, die bürgerfreundliche Variante «A»-Post zu wählen, da andernfalls bereits spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungstermin die Stimm- und Wahlzettel zurückgesandt werden müssen, zumal «B»-Post am Samstag nicht zugestellt wird. Die frankierten Zustellcouverts sollen in den Abstimmungen und Wahlen ab 2019 zur Verfügung gestellt werden. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer müssen sich dagegen weiterhin selbst mit eigenen Zustellcouverts behelfen.

4. Zeitliche Beschränkung

Einwohnerrat Renzo Loiudice beabsichtigt mit seinem Vorstoss, die Stimmabgabe zu erleichtern und damit die Stimmbeteiligung zu erhöhen. Der Gemeinderat unterstützt diese Bestrebung, schlägt dem Einwohnerrat aber vor, die Zuverfügungstellung von frankierten Rückantwortcouverts zumindest einstweilen nur bis Ende 2021 vorzusehen. Dies gibt die Möglichkeit, zu prüfen, ob das angestrebte Ziel einer Erhöhung der Stimmbeteiligung erreicht wird oder ob lediglich eine nicht gewünschte Verschiebung der bis anhin direkt bei der Gemeinde abgegebenen Stimm- und Wahlzettel zum Postweg hin erfolgt. 2021 muss ohnehin überprüft werden, ob die besondere Abstimmungsbroschüre für junge Stimmberechtigte weiterhin abgegeben werden soll, so dass der Gemeinderat diese beiden Fragen im ersten Semester 2021 dem Einwohnerrat in einer Vorlage zum Entscheid unterbreiten kann.

5. Vorstoss Nationalrätin Dr. Yvette Estermann

Nationalrätin Dr. Yvette Estermann hat mit der Motion vom 27. September 2017 verlangt, der Bundesrat habe dafür zu sorgen, dass die Versandkosten für die briefliche Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von der Post als bundeseigenem Betrieb übernommen werden. Der Bundesrat beantragte am 22. November 2017 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat nahm die Motion am 7. März 2018 an, wohingegen der Ständerat sie am 12. Juni 2018 ablehnte. Damit ist dieser Vorstoss erledigt. Bemerkenswert ist, dass der Bundesrat seine Haltung damit begründet hat, dass er der elektronischen Stimmabgabe Priorität vor einer Förderung der brieflichen Stimmabgabe

zumesse. Mit der elektronischen Stimmabgabe könnten Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme ortsunabhängig und ohne zusätzliche Kosten abgeben. Die Investition in die elektronische Stimmabgabe erweise sich als nachhaltiger.¹

6. Zustimmung Regierungsrat

Art. 53^{quater} Abs. 4 WahlG sieht vor, dass der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen die Übernahme der Kosten für das Zustellcouvert genehmigen muss. Im Sinne einer Vorprüfung hat die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen am 15. August 2018 mitgeteilt, dass sie materiell gegen den vorgesehenen Beschluss nichts einzuwenden habe. Ein Kreditbeschluss allein genüge aber nicht, sondern es müsse ein referendumsfähiger Gemeindeerlass beschlossen werden. Der Gemeinderat schlägt daher eine entsprechende, bis Ende 2021 zeitlich befristete Verordnung vor.

7. Zuständigkeit

Die Kosten belaufen sich bis Ende 2021 auf schätzungsweise maximal Fr. 48'000.-- (Fr. 2019: Fr. 15'000.--; 2020: Fr. 21'000.--; 2021: Fr. 12'000.--), so dass an sich der Gemeinderat allein zuständig wäre. Da er dem Einwohnerrat aber ohnehin einen Bericht und Antrag vorlegen muss und die Zuständigkeit des Gemeinderats sich aus der zeitlichen Befristung ergibt, unterbreitet er dieses Geschäft dem Einwohnerrat zum Entscheid. Dieser ist für die Bewilligung des Kredits abschliessend zuständig (Art. 26 lit. b der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 [Gemeindeverfassung; NRB 101.000]). Dagegen steht gegen die Verordnung nach Art. 14 lit. a Gemeindeverfassung das fakultative Referendum offen. Sollte die neue Verordnung nicht rechtskräftig werden, würde der Kreditbeschluss dahinfallen.

8. Antrag

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

- 1. Die Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts wird genehmigt.
- 2. Für frankierte Zustellcouverts in Wahlen und Abstimmungen in den Jahren 2019 2021 wird ein Kreditbetrag von insgesamt Fr. 48'000.-- bewilligt.
- 3. Die Motion Nr. 2017/2 von Einwohnerrat Renzo Loiudice betreffend Einführung vorfrankierter Zustellkuverts bei der brieflichen Stimmabgabe wird als erledigt abgeschrieben.

Vgl. dazu https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173762

Ziff. 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss Art. 14 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 dem fakultativen Referendum.

Ziff. 2 dieses Beschlusses fällt dahin, wenn die Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts nicht rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler Gemeindepräsident Janine Rutz Gemeindeschreiberin

Beilagen:

1) Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts

2) Vorprüfung der Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen vom 15. August 2018

Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts

vom 27. September 2018

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 53^{quater} Abs. 3 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904¹

beschliesst2:

Art. 1 vorfrankierte Antwortcouverts

¹Die Gemeinde stellt den in Neuhausen am Rheinfall wohnhaften und dort stimmberechtigten Personen für Wahlen und Abstimmungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit «A»-Post vorfrankierte Antwortcouverts zur Verfügung.

²Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten keine vorfrankierten Antwortcouverts.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.3

Art. 3 zeitliche Befristung

Diese Verordnung gilt bis 31. Dezember 2021.

¹ SHR 160,100

² Beschluss des Einwohnerrats vom 27. September 2018

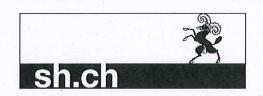
³ Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom xx. xx 2018

Kanton Schaffhausen Staatskanzlei

Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 71 11 F +41 52 632 72 00 staatskanzlei@ktsh.ch 1 6. Aug. 2018

GEMEINDEKANZLEI



Staatskanzlei

Gemeinde Neuhausen am Rheinfall Gemeinderat Gemeindehaus Zentralstrasse 38 8212 Neuhausen am Rheinfall

Schaffhausen, 15. August 2018

Einführung von vorfrankierten Zustellcouverts; Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Mit Schreiben vom 7. August 2018 unterbreiten Sie uns den Entwurf für eine Bericht und Antrag betreffend vorfrankierte Zustellcouverts für die briefliche Stimmabgabe zur Vorprüfung.

Wir teilen Ihnen mit, dass aus Sicht der Staatskanzlei bezüglich des vorgesehenen Beschlusses in materieller Hinsicht grundsätzlich nichts einzuwenden ist.

In formeller Hinsicht gilt es allerdings zu beachten, dass die abweichende Regelung einer Gemeinde gemäss Art. 53quater Abs. 4 des Wahlgesetzes (SHR 160.100) in einem generell-abstrakten Erlass enthalten sein muss, der auf dem ordentlichen Weg verabschiedet wird (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 1994 betreffend Einführung der voraussetzungslosen brieflichen Stimmabgabe, S. 6). Entsprechend muss unseres Erachtens die Regelung in einem referendumsfähigen Gemeindeerlass enthalten sein.

Die Regelung in einem Grundsatz- bzw. Kreditbeschluss ist somit nicht genehmigungsfähig.

Für weitere Auskünfte stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Staatskanzlei Schaffhausen

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann